



## Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt erheblich betroffene Unternehmen

Vor kurzem wurde die Verordnung<sup>1</sup> zum Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen veröffentlicht und eine Homepage<sup>2</sup> mit weiterführenden Informationen eingerichtet. Diese Fördermaßnahme kann ab 16. Februar 2021 beantragt werden. Im Rahmen dieses Newsletters haben wir die wesentlichen Aspekte zusammengefasst.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

### 1. Begünstigte Unternehmen und indirekte Betroffenheit

- a.) Begünstigte Unternehmen
- b.) Vorliegen einer indirekten erheblichen Betroffenheit

### 2. Ermittlung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatz II

- a.) Betrachtungszeiträume
- b.) Bemessungsgrundlage (Vergleichsumsatz)
- c.) Höhe der Ersatzrate

### 3. Zusammenspiel mit Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz und Ausfallbonus

### 4. Antragstellung und Auszahlung

- a.) Wann bzw wie ist eine Antragstellung möglich?
- b.) Wann und wohin erfolgt die Auszahlung?

### 5. Ausblick

<sup>1</sup> Siehe [https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2021/02/VO-Lockdown-Umsatzersatz\\_Indirekt-Betroffene.pdf](https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2021/02/VO-Lockdown-Umsatzersatz_Indirekt-Betroffene.pdf).

<sup>2</sup> Siehe <https://www.umsatzersatz.at/>.

## **1. Begünstigte Unternehmen und indirekte Betroffenheit**

### **a.) Begünstigte Unternehmen**

Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind (unter Berücksichtigung des kürzlich erlassenen Wohlverhaltensgesetzes<sup>3</sup>):

- Unternehmen hat seinen **Sitz** oder eine **Betriebsstätte in Österreich**
- Unternehmen übt eine **operative Tätigkeit in Österreich** aus (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb [gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG]; unabhängig von der Rechtsform [zB Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaft])
- Unternehmen ist **indirekt erheblich von den Lockdown-Maßnahmen** im November und/oder Dezember **betroffen** (siehe dazu Pkt 1. b)
- **Umsatzausfall von mehr als 40%** pro Betrachtungszeitraum im November 2020 oder Dezember 2020 bezogen auf den Vergleichszeitraum 2019 (bei „Neugründern“ im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz im Zeitraum vom Beginn des Monats der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31.10.2020)
- **kein abgabenrechtlicher Missbrauch** in den letzten 3 Jahren mit mindestens TEUR 100 Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage pro Jahr
- **keine aggressive Steuerplanung** in den letzten 5 Jahren mit mehr als TEUR 100 (Abzugsvorbot für konzerninterne niedrigbesteuerte Zins- und Lizenzzahlungen gem § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel gem § 10a KStG; ausgenommen Offenlegung/Hinzurechnung in KÖSt-Erklärung ist erfolgt und dieser Betrag übersteigt TEUR 500 nicht)
- **kein Sitz oder Niederlassung** in einem Staat, der in der EU-Liste<sup>4</sup> der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, samt überwiegend Passiveinkünften
- **keine rechtskräftige, vorsätzlich begangene Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße** von mehr als TEUR 10 gegen den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten)

Des Weiteren gelten folgende Punkte als Ausschlusskriterien:

- Es darf im Betrachtungszeitraum und im Zeitpunkt der Antragstellung **kein Insolvenzverfahren anhängig** sein (gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren eröffnet wurde).
- Der Antragsteller darf **kein beaufsichtigter Rechtsträger** des Finanzsektors nach BWG, VAG, WAG oder PKG sein.
- **Neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 1.12.2020 **keine Umsätze** erzielt haben.
- **Unternehmen** die nicht unternehmerisch im umsatsteuerlichen Sinn tätig sind.
- Weiters dürfen ab 16.2.2021 für die Dauer der Tage des individuellen Betrachtungszeitraumes **keine Dienstgeber-Kündigungen** ausgesprochen werden (unschädlich sind Beendigung durch Zeitablauf, einvernehmliche Auflösung, Dienstnehmer-Kündigung, Entlassung, vorzeitiger Austritt des Dienstnehmers sowie Auflösung während der Probezeit).

Sind mehrere Unternehmen in einer Firmengruppe indirekt betroffen und antragsberechtigt, so kann jedes Unternehmen separat den Lockdown-Umsatzersatz II beantragen.

### **b.) Vorliegen einer indirekten erheblichen Betroffenheit**

Indirekt erheblich betroffen sind Unternehmen, wenn folgende Kriterien kumulativ vorliegen:

- der Antragsteller unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten **mindestens 50% der Umsätze** im **November und/oder Dezember 2019** von Unternehmen bezieht, die
  - o im November 2020 (bei unveränderter Tätigkeit zum Vorjahr) von den behördlichen Einschränkungen<sup>5</sup> betroffen wären oder

<sup>3</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A\\_01110/fname\\_850208.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_01110/fname_850208.pdf).

<sup>4</sup> Siehe <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/02/18/taxation-council-revises-its-eu-list-of-noncooperative-jurisdictions>.

<sup>5</sup> COVID-19-SchuMaV oder COVID-19-NotMV.

- im Dezember 2020 (bei unveränderter Tätigkeit zum Vorjahr) von den behördlichen Einschränkungen<sup>6</sup> betroffen wären oder
  - nach dem 31.12.2018 gegründet wurden, vor dem 1.12.2019 keine Umsätze erzielt haben sowie die erstmalige Umsatzerzielung bis 31.10.2020 erfolgte und die im November oder Dezember 2020 (bei unveränderter Tätigkeit zum Vorjahr) von den behördlichen Einschränkungen<sup>7</sup> betroffen wären (sogenannte „Neugründer“)
- diese Umsätze sind einer **betroffenen Branche** zuzuordnen (ein entsprechender Anhang 2 ist der Förderrichtlinie angeschlossen, woraus die Branchenkategorisierung anhand der ÖNACE-Klassifikation ersichtlich ist<sup>8</sup>)
- der Antragsteller ist im November 2020 oder Dezember 2020 in einer im Anhang 2 zur Förderrichtlinie **angeführten Branche tätig**, um unmittelbar oder im Auftrag von direkt betroffenen Unternehmen Umsätze zu erzielen

Im Auftrag eines Dritten erzielt ein antragstellendes Unternehmen begünstigte Umsätze mit einem anderen Unternehmen, wenn das antragstellende Unternehmen in einem Auftragsverhältnis zu dem Dritten (bspw einer Veranstaltungsagentur oder Künstleragentur) steht, als dessen unmittelbare Folge es Leistungen an ein direkt betroffenes Unternehmen erbringt. Wird ein Teil des vom direkt betroffenen Unternehmen an den Dritten geleisteten Entgelts ohne weitere Leistung an das antragstellende Unternehmen als Entgelt für seine Leistung weitergeleitet, so dass es sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nur um eine Durchleitung des Entgelts an das antragstellende Unternehmen handelt, stellt das vom Dritten von dem direkt betroffenen Unternehmen erhaltene Entgelt im Ausmaß des weitergeleiteten Betrags keinen begünstigten Umsatz dar.

Der Lockdown-Umsatzersatz II richtet sich an Unternehmen, die zwar aufgrund der Lockdowns im November und Dezember nicht schließen mussten, aber (im Sinne der Richtlinien in der VO Lockdown-Umsatzersatz II) dennoch indirekt erheblich von den Lockdowns betroffen waren. In den FAQs zum Lockdown-Umsatzersatz II werden in diesem Zusammenhang verschiedene Beispiele hinsichtlich betroffener Unternehmen angeführt:

- Beispiel 1: Ein Lebensmittelgroßhändler beliefert sowohl den im Lockdown nicht geschlossenen (und daher nicht direkt betroffenen) Lebensmitteleinzelhandel, als auch im Lockdown geschlossene (und daher direkt betroffene) Gastronomiebetriebe. Die mit dem Lebensmitteleinzelhandel erzielten Umsätze sind beim Lockdown-Umsatzersatz II keine begünstigten Umsätze, während die Umsätze mit Gastronomiebetrieben begünstigte Umsätze sind, sodass bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen (anteilig) ein Umsatzersatz zusteht.
- Beispiel 2: Ein Künstler (zB Musiker, Schauspieler, Kabarettist) tritt normalerweise bei diversen Veranstaltungen (zB Konzerte, Theateraufführungen,) auf und erzielt dadurch Umsätze mit (vom Lockdown direkt betroffenen) Veranstaltern. Diese Veranstaltungen waren im Zuge des Lockdowns untersagt, wodurch auch der Künstler indirekt erheblich betroffen war. Auch Umsätze über Vermittlungsagenturen, die von Künstlern üblicherweise erzielt werden, sind ebenso Umsätze mit direkt betroffenen Branchen (= Umsätze im Auftrag eines Dritten).
- Beispiel 3: Ein Veranstaltungstechniker (zB Bühnentechniker, Tontechniker) erzielt normalerweise Umsätze mit Veranstaltern. Diesen waren Veranstaltungen im Zuge des Lockdown untersagt, wodurch auch Veranstaltungstechniker indirekt erheblich betroffen waren.
- Beispiel 4: Ein Möbelproduzent beliefert überwiegend den (vom Lockdown direkt betroffenen) Möbeleinzelhandel. Die anteilig darauf (entfallenen) Umsätze an direkt betroffene Unternehmen (Möbelhäuser) können dem Antrag zu Grunde gelegt werden.
- Beispiel 5: Ein Cateringunternehmen erzielt normalerweise Umsätze mit Veranstaltern. Diesen waren Veranstaltungen im Zuge des Lockdowns untersagt, wodurch auch das Cateringunternehmen indirekt erheblich betroffen war. Diese Umsätze an direkt betroffene Unternehmen (Veranstalter) können somit dem Antrag zu Grunde gelegt werden.

<sup>6</sup> 2. COVID-19-SchuMaV, 3. COVID-19-SchuMaV oder 2. COVID-19-NotMV.

<sup>7</sup> COVID-19-SchuMaV oder COVID-19-NotMV (für November) sowie 2. COVID-19-SchuMaV, 3. COVID-19-SchuMaV oder 2. COVID-19-NotMV (für Dezember).

<sup>8</sup> Siehe <https://umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2021/02/Branchenkategorisierung-Lockdown-Umsatzersatz-II-1.pdf>.

## **2. Ermittlung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatz II**

### **a.) Betrachtungszeiträume**

Abhängig vom Zeitraum der indirekten erheblichen Betroffenheit des jeweiligen Antragstellers können ein oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume vorliegen, wobei bei einer mit 3.11.2020 beginnenden indirekten erheblichen Betroffenheit der 1.11.2020 und 2.11.2020 zum Betrachtungszeitraum zählen:

Betrachtungszeitraum von bis	Betroffenheit durch	Tage
1.11.2020 - 16.11.2020	COVID-19-SchuMaV	16
17.11.2020 - 6.12.2020	COVID-19-NotMV	20
7.12.2020 - 16.12.2020	2. COVID-19-SchuMaV	10
17.12.2020 - 23.12.2020	3. COVID-19-SchuMaV bei Seil- und Zahnradbahnen	7
17.12.2020 - 25.12.2020	3. COVID-19-SchuMaV	9
26.12.2020 - 31.12.2020	2. COVID-19-NotMV	6

### **b.) Bemessungsgrundlage (Vergleichsumsatz)**

Bemessungsgrundlage für den Lockdown-Umsatzersatz II ist der dem Vergleichszeitraum zu Grunde liegende begünstigte **Vergleichsumsatz je Betrachtungszeitraum**:

Betrachtungszeitraum	Vergleichszeitraum
vor 7.12.2020	November 2019
ab 7.12.2020	Dezember 2019
für nach 31.12.2018 neu gegründete Unternehmen, die vor 1.12.2019 noch keine Umsätze erzielt haben	Zeitraum ab Beginn des Monats der erstmaligen Umsätze bis 31.10.2020

Aus dem Vergleichszeitraum ergibt sich der **Vergleichsumsatz**, wobei folgendes zu beachten ist:

- Berechnungsgrundlage
  - o Der Vergleichsumsatz ist grundsätzlich anhand der umsatzsteuerlichen Vorschriften aus der Umsatzsteuererklärung (Kennzahl 000) abzuleiten.
  - o Antragsteller, die nicht nach § 21 UStG zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtet sind, können die nach den Vorschriften des EStG/KStG ermittelten Umsatzerlöse heranziehen. Für Antragsteller, die Umsätze iSd §§ 23 oder 24 UStG (Reiseleistungen oder Differenzbesteuerung) erzielen oder die Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind, ist dies verpflichtend.
  - o Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos haben als Umsätze die Bruttospieleinnahmen (Einsätze abzüglich ausgezahlter Gewinne) heranzuziehen.
- Ermittlung des Vergleichsumsatzes
  - o Der Vergleichsumsatz darf ausschließlich Umsätze aus einer **operativen Tätigkeit** berücksichtigen (zB durch den Verkauf von Grundstücken im Sinne eines umsatzsteuerlichen Hilfsgeschäfts und durchlaufende Umsätze sind auszuscheiden).
  - o Sind Antragsteller **nur zum Teil in indirekt erheblich betroffenen Branchen tätig**, muss eine Aufteilung der Umsätze erfolgen. Die **Umsatzaufteilung** muss basierend auf Erfahrungswerten (insbesondere auch jene der Vergleichszeiträume) geschätzt und im Rahmen der Antragstellung offengelegt werden (Prozentanteil). Umsätze, für die bereits ein Umsatzersatz (zB Umsatzersatz November oder Dezember) beantragt wurde, stellen jedenfalls keine begünstigten Umsätze dar. Ist aufgrund eines Mangels an Vergleichbarkeit (zB Verkauf eines Teilbetriebs) der Anteil der begünstigten Umsätze im Betrachtungszeitraum höher als im Vergleichszeitraum, so darf grundsätzlich nur das im Vergleichszeitraum vorliegende Ausmaß der begünstigten Umsätze – und nicht das höhere Ausmaß im Betrachtungszeitraum – geltend gemacht werden. Ein höherer Prozentsatz muss immer von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden.

- Je nach individueller Betroffenheit hat sodann eine **anteilige (tageweise) Ermittlung des Vergleichsumsatzes** zu erfolgen (zB ein Unternehmen das von 7.12.2020 - 16.12.2020 [10 Tage] indirekt erheblich betroffen war, hat als Vergleichszeitraum Dezember 2019 heranzuziehen und die Umsätze sind durch 31 zu dividieren und mit 10 zu multiplizieren).

Wenn es aufgrund **mangelhafter, unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Daten** der Finanzverwaltung beim Lockdown-Umsatzersatzes II zu Ergebnissen kommt, die erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, kann die COFAG noch vor der Auszahlung mit dem Antragsteller in Kontakt treten. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen kann durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder hinsichtlich der Beweiskraft vergleichbarer Nachweise die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Höhe des zu gewährenden Lockdown-Umsatzersatzes II nachgewiesen werden. Wenn nicht innerhalb von 2 Wochen entsprechende Nachweise übermittelt werden bzw in den Fällen, in denen Antragsteller nicht vor Auszahlung von der COFAG kontaktiert wurden, können betroffene Antragsteller auch noch bis zu 2 Monate nach Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes II mit der COFAG in Kontakt treten und entsprechende Nachweise vorlegen (wie innerhalb der 2 Wochenfrist).

### c.) Höhe der Ersatzrate

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II ergibt sich aus der Multiplikation des **Vergleichsumsatzes** und dem **individuellen Prozentsatz** (= Ersatzrate) für den Antragsteller. Der individuelle Prozentsatz der im Zuge des Lockdown-Umsatzersatz II von der Bemessungsgrundlage erstattet wird, ist abhängig von der Branche aus der der Antragsteller die **begünstigten Umsätze überwiegend bezieht**. Es ist auf die Branchenklassifizierung des BMF zurückzugreifen, die als Anhang 2 der Förderrichtlinie angeschlossen ist und wie folgt differenziert<sup>9</sup>:

Kategorie	Ersatzratze November	Ersatzratze Dezember
A	80%	50%
B	60%	37,5%
C	40%	25%
D	20%	12,5%

Der Lockdown-Umsatzersatz II ist wie folgt gedeckelt:

- **Summe aus Lockdown-Umsatzersatz II und anteilig auf den jeweiligen Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen** (maßgeblich sind die geltend gemachten bzw abgerechneten Kurzarbeitsbeihilfen, die entsprechend im Ausmaß der betroffenen Tage aliquoziert werden müssen) dürfen nicht den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden **Vergleichsumsatz** übersteigen.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II darf nicht die Höhe des anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden **Umsatzausfalls** übersteigen.
- Außerdem erfolgt eine **absolute Deckelung mit EUR 800.000**, abzüglich bereits erhaltene Corona-Beihilfen (zB aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% [nicht jedoch 90% oder 80%] für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise von aws/ÖHT, Fixkostenzuschuss 800.000 [nicht jedoch Fixkostenzuschuss Phase I], COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds). Die **Mindesthöhe beträgt EUR 1.500 bzw** bei Vorliegen von 100% begünstigten Umsätzen und einem Umsatzausfall von mindestens 80% beträgt die Mindesthöhe **EUR 2.300**.

---

<sup>9</sup> Siehe <https://umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2021/02/Branchenkategorisierung-Lockdown-Umsatzersatz-II-1.pdf>.

Unternehmen, die sich gemäß der EU-Gruppenfreistellungsverordnung am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben („**Unternehmen in Schwierigkeiten**“), können einen verminderten Lockdown-Umsatzersatz II in Anspruch nehmen. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt EUR 200.000 (allgemeiner De-minimis-Höchstbetrag), der Höchstbetrag für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Dies gilt jedoch nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der europäischen KMU-Definition (Vollzeitbeschäftigte < 50 und Jahresumsatz bzw Bilanzsumme ≤ EUR 10 Mio), sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

### **3. Zusammenspiel mit Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz und Ausfallbonus**

Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf nur für Zeiträume gewährt werden, in denen weder ein **Verlustersatz**, noch ein **Fixkostenzuschuss 800.000** in Anspruch genommen wird. Dem Antragsteller steht es aber frei, sollte er vor möglicher Beantragung des Lockdown-Umsatzersatz II eine eingangs erwähnten Zuschuss in Anspruch genommen haben, diesen für den relevanten Betrachtungszeitraum anteilig an die COFAG zurückzubezahlen und den Lockdown-Umsatzersatz II für diesen Zeitraum zu beantragen. Die Rückzahlung hat spätestens im Zuge der Auszahlung der zweiten Tranche des FKZ 800.000 oder des Verlustersatzes, vorrangig im Wege der Anrechnung, zu erfolgen.

Außerdem darf ein Lockdown-Umsatzersatz II nur gewährt werden, wenn für die Monate November und/oder Dezember kein **Ausfallsbonus** in Anspruch genommen wird.

### **4. Antragstellung und Auszahlung**

#### **a.) Wann bzw wie ist eine Antragstellung möglich?**

Der Antrag kann **ab 16. Februar 2021 bis 30. Juni 2021** über FinanzOnline gestellt werden.

Die Einreichung des Antrags muss grundsätzlich durch einen **bevollmächtigte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter** erfolgen. Der Antragsteller kann den Antrag unter folgenden Voraussetzungen selbst einbringen:

- der **voraussichtliche Umsatzersatz EUR 5.000** nicht übersteigt
- ausschließlich unmittelbar erzielte begünstigte Umsätze und keine im Auftrag eines Dritten erzielten durchgeleiteten **Umsätze** geltend gemacht werden
- der geschätzte Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz November 2020 bzw Dezember 2020 den tatsächlichen Anteil der begünstigten Umsätze im Vergleichszeitraum 2019(bei „Neugründern“ der Zeitraum vom Beginn des Monats der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31.10.2020) nicht übersteigt

#### **b.) Wann und wohin erfolgt die Auszahlung?**

Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt durch die COFAG an das vom Unternehmen im Antrag angeführte Bankkonto. In der Regel dauert die Bearbeitung ca 2 Wochen, wobei die Bearbeitung der Anträge in der Anfangsphase etwas länger dauern kann.

### **5. Ausblick**

Wir werden Sie über allfällige Änderungen bzw FAQ-Wartungen zeitnahe informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

## **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien Schmalzhofgasse 4 Tel (01) 599 22	3100 St. Pölten Kremser Gasse 20 Tel (02742) 25 33 00	3270 Scheibbs Rathausgasse 3 Tel (07482) 431 65	3250 Wieselburg Hauptplatz 24 Tel (07416) 540 70	5020 Salzburg Innsbrucker Bundesstr. 140 Tel (0662) 87 08 45
---	---	---	--	--